GEMINI

GEMINI Sammelstiftung

ANLAGEREGLEMENT
2025

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2025

INHALT

ANLAGEREGLEMENT 3

1 Definition der verwendeten Begriffe 3
2 Zweck des Anlagereglements 3
3 Ziele der Anlagestrategie 3
4 Instrumente 4
5 Anlagerichtlinien 4
6 Organisation und Kompetenzen 4
7 Bewertung der Anlagen 5
8 Wahrnehmung der Stimmrechte 5
9 Wertschwankungsreserve 6
10 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen 6
11 Retrozessionen 7
12 Nachhaltigkeit, ESG-Thematik 7
13 Inkrafttreten 8

ANHANG 1 – ANLAGEKONZEPT 9

1 Gesamtvermögen 9
2 Geldmarktanlagen 9
3 Hypotheken und Darlehen 9
4 Obligationen CHF 9
5 Obligationen Fremdwährungen 9
6 Aktien Schweiz 10
7 Aktien Ausland 10
8 Spezielle Bestimmungen 10
9 Derivative Instrumente 11
10 Securities Lending 11
11 Liegenschaften Inland und Ausland 11
12 Infrastrukturanlagen 11
13 Klumpenrisiko 11

ANHANG 2 – FUNKTIONENDIAGRAMM 12

ANHANG 3 – ANLAGESTRATEGIEN 13

ANHANG 4 – BERECHNUNG DER ZIELGRÖSSE DER WERTSCHWANKUNGSRESERVE 19

ANHANG 5 – KONZEPT REBALANCING 20

1 DEFINITION DER VERWENDETEN BEGRIFFE

1.1 Anlagestrategie, Strategic Asset Allocation (SAA): Die Anlagestrategie legt das Rendite-Risiko-Profil der Gesamtanlagen fest, indem für alle Anlagekategorien eine neutrale Gewichtung und ein zugehöriger Index definiert werden. Die Freiheitsgrade der Umsetzung werden mit Bandbreiten pro Anlagekategorie ebenfalls festgelegt. Die gültigen Anlagestrategien sind im Anhang 3 wiedergegeben bzw. im Anhang 6, falls ein Vorsorgewerk eine individuelle Anlagestrategie verfolgt.

1.2 Anlagekonzept: Das Anlagekonzept regelt grundsätzliche Fragen der Umsetzung der Anlagestrategie und umfasst Punkte wie die Anlagephilosophie, aber auch Einschränkungen auf Stufe Einzelkategorie. Das gültige Anlagekonzept ist im Anhang 1 wiedergegeben.

1.3 Anlagepolitik: Die Anlagepolitik bezeichnet die aktuelle Portfolioausrichtung, die sogenannte Tactical Asset Allocation (TAA), wie sie innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten aufgrund der Analyse der Finanzmärkte festgelegt und umgesetzt wurde.

2 ZWECK DES ANLAGEREGLEMENTS

2.1 Das Anlagereglement ordnet im Sinn von verbindlichen Leitlinien gemäss Artikel 49a BVV 2 die Ziele, Mittel und Verfahren der Bewirtschaftung des Vermögens der GEMINI Sammelstiftung. Es legt das Anlagekonzept fest und schafft die notwendigen institutionellen Rahmenbedingungen, damit der Stiftungsrat seine Aufgabe der finanziellen Führung vollumfänglich und transparent wahrnehmen kann.

Es ist wegweisend für den Stiftungsrat, den Anlageausschuss sowie die Geschäftsstelle der Stiftung und bildet die Basis für die Erarbeitung der Anlagestrategie.

2.2 Die Anlagestrategie definiert die langfristige Vermögensverteilung (Asset Allocation) und die maximal zulässigen Abweichungen pro Anlagekategorie. Sie wird vom Stiftungsrat festgelegt.

2.3 Die angeschlossenen Vorsorgewerke können unabhängig von den GEMINI Poolvermögen eine eigene Anlagestrategie haben. In diesem Fall hat die Vorsorgekommission der angeschlossenen Vorsorgewerke die Möglichkeit, ihre Präferenzen und Wünsche in Bezug auf die Anlagestrategie dem Stiftungsrat vorzulegen. Der Stiftungsrat der GEMINI Sammelstiftung definiert unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen, welche Erfordernisse bezüglich Wertschwankungsreserven der Anschluss erbringen muss, um eine autonome Anlagestrategie definieren zu dürfen. Entscheidet sich ein Vorsorgewerk für eine eigene Anlagestrategie, muss es sich an das Anlagereglement und an das Anlagekonzept (Anhang 1) der GEMINI Sammelstiftung halten.

2.4 Der Stiftungsrat kann im Einzelfall Abweichungen vom Anlagereglement genehmigen.

3 ZIELE DER ANLAGESTRATEGIE

3.1 Mit der Anlagestrategie ist sicherzustellen, dass die Leistungsziele der einzelnen Anschlüsse der GEMINI Sammelstiftung mit einem möglichst günstigen Verhältnis von Leistungen zu Beiträgen finanziert werden können.

3.2 Die Erfüllung der Vorsorgezwecke hat im Rahmen der Anlagepolitik absolute Priorität. Die anlagepolitischen Ziele Liquidität, Sicherheit und Ertrag sind inhaltlich konsequent aus den versicherungstechnischen Gegebenheiten und Anforderungen der einzelnen Vorsorgewerke abzuleiten.

3.3 Die Anlagestrategie ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen finanziellen Lage und der erkennbaren Entwicklungsperspektiven so zu gestalten, dass sie den Anforderungen an eine effiziente finanzielle Führung jederzeit entspricht. Die Ertragsmöglichkeiten an den Finanzmärkten sollen optimal ausgeschöpft, die Auswirkungen unvorhersehbarer Ertragseinbrüche möglichst begrenzt und kritische Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt werden.

4 INSTRUMENTE

4.1 Zur Verwirklichung der anlagepolitischen Ziele bedient sich die GEMINI Sammelstiftung folgender Instrumente:
- Planungsinstrumente zur Festlegung der Anlagestrategie sowie zur Erarbeitung tragfähiger Entscheidungsgrundlagen
- Überwachungs- und Reportingkonzept zur Sicherstellung einer stufengerechten Information der einzelnen Gremien, so dass sie die ihnen zugeordneten Kontrollfunktionen wahrnehmen können (Anhang 2)
- Investment Controlling und Versorgung mit führungstauglichen Informationen zur Überwachung der Auftragskonformität, zur Kontrolle der Kosten und zur Gewährleistung der Voraussetzungen für eine effiziente Steuerung des Finanzierungsprozesses
- Kostenoptimiertes Pooling der einzelnen Anlagestrategien GEMINI Pool 0, GEMINI Pool 20, GEMINI Pool 35, GEMINI Pool 50, GEMINI Pool Renten 1, GEMINI Pool Renten 2 und GEMINI Pool Arbeitgeberbeitragsreserven Money Market Fund, und zwar bei voller Wahrung der Strategieautonomie dieser sieben Anlagepools

5 ANLAGERICHTLINIEN

5.1 Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen sind jederzeit einzuhalten, insbesondere diejenigen von BVG und BVV 2 sowie die Fachempfehlungen und Weisungen des BSV und der OAK.

5.2 Die GEMINI Sammelstiftung erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die vorliegenden Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Anlagestrategie konkretisiert (Anhang 3 und Anhang 6). Vorgaben für die Umsetzung sind im Anlagekonzept definiert (Anhang 1).

5.3 Bei der Festlegung der Anlagestrategie sind die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.

5.4 Zur Nutzung kurzfristiger Marktchancen werden taktische Bandbreiten erlassen, innerhalb deren von der Anlagestrategie abgewichen werden darf. Der Stiftungsrat kann temporäre Anpassungen der Bandbreiten auf Antrag des Anlageausschusses genehmigen.

5.5 Die Anlagestrategie mit den taktischen Bandbreiten und die Anlagepolitik sind periodisch oder bei ausserordentlichen Ereignissen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

6 ORGANISATION UND KOMPETENZEN

6.1 Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der GEMINI Sammelstiftung umfasst die folgenden Funktionsträger:
- Stiftungsrat
- Anlageausschuss
- Vorsorgekommission
- Geschäftsführer (GF)/Geschäftsstelle (GS)
- Depotbank (Global Custodian)
- Fondsleitung
- Vermögensverwalter
- Investment Controller
- Investment Consultant

6.2 Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Funktionsträger sind im Funktionendiagramm geregelt (Anhang 2).

6.3 Der Stiftungsrat als oberstes Organ ist verantwortlich für die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie für die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses und der Transparenzvorschriften.

6.4 Der Anlageausschuss ist für die Umsetzung der vom Stiftungsrat vorgegebenen Anlagestrategien verantwortlich. Er steht dem Stiftungsrat, dem Geschäftsführer (GF) und der Geschäftsstelle (GS) für alle Anlagefachfragen zur Verfügung.

6.5 Der Geschäftsführer (GF) bzw. die Geschäftsstelle (GS) stellen sicher, dass die gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie die Vermögensverwaltungsverträge eingehalten werden.

6.6 Die Depotbank (Global Custodian) ist verantwortlich für die Abwicklung der Basisdienstleistungen einer zentralen Depotstelle. Die zentrale Depotstelle hat hauptsächlich folgende Aufgaben:
- Titelaufbewahrung
- Abwicklung aller Wertschriften-, Fremdwährungs- und Derivatgeschäfte
- Sicherstellung des Zahlungsverkehrs
- Rückforderung von Quellen- und Verrechnungssteuern
- Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Die Depotbank, ein von ihr beauftragter Dritter oder eine Drittpartei kann zusätzlich folgende Dienstleistungen erbringen:
- Wertschriftenbuchhaltung
- Erstellung des Kostentransparenzberichts
- Periodisches Reporting über die Anlagen

6.7 Die Fondsleitung hat hauptsächlich folgende Aufgaben:
- Berechnung des Net Asset Value (NAV)
- Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Einanlegerfonds
- Geltendmachen aller zum Anlagefonds gehörenden Rechte
- Überprüfen der Anlagerichtlinien der mandatierten Manager
- Fondsreporting
- Führung von Anteilskonten

6.8 Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für die Verwaltung des Vermögens auf Basis der Vorgaben in den jeweiligen Vermögensverwaltungsverträgen. Für die Verwaltung der Vorsorgevermögen sind nur Vermögensverwalter zugelassen, welche die Anforderungen von Artikel 51b BVG und 48f BVV 2 erfüllen.

6.9 Der Investment Controller bringt eine möglichst objektive Aussensicht ein und steht dem Stiftungsrat, dem Anlageausschuss, dem Geschäftsführer (GF) und der Geschäftsstelle (GS) als Ansprechpartner für Fragen der Überwachung und Kontrolle zur Verfügung. Der Investment Controller hat folgende Aufgaben:
- Unterstützung des Stiftungsrats und des Anlageausschusses bei der Überwachung der Umsetzung der Anlagestrategie und des Anlageprozesses
- Unverzügliche Orientierung des Anlageausschusses und des Geschäftsführers (GF) bzw. der Geschäftsstelle (GS) über allfällige Abweichungen vom Anlagereglement, von der Anlagestrategie und von den Mandats- bzw. Bewirtschaftungsrichtlinien gemäss den Vermögensverwaltungsverträgen, sobald solche erkannt werden
- Verantwortung für zeitgerechtes Controlling zur Anlagetätigkeit
- Begleitung der Überwachung der Vermögensverwalter durch den Geschäftsführer (GF) und die Geschäftsstelle (GS)

6.10 Die Anlagetätigkeit der Sammelstiftung kann von Investment Consultants (externen Fachberatern) unterstützt werden. Die Investment Consultants werden vom Geschäftsführer (GF) bzw. von der Geschäftsstelle (GS) bzw. vom Anlageausschuss oder vom Stiftungsrat bei Bedarf beigezogen. Die Zusammenarbeit mit den Investment Consultants wird in einem entsprechenden Vertrag festgehalten. Die Investment Consultants haben unter anderem folgende Aufgaben:
- Durchführung von Ausschreibungen für Vermögensverwaltungsmandate
- Erstellen von Marktanalysen
- Monitoring der Vermögensverwalter
- Gebührenkontrolle
- Empfehlung für die Stimmrechtsausübung

7 BEWERTUNG DER ANLAGEN

7.1 Die Bewertung der Anlagen zur Steuerung und Überwachung der Kapitalanlagen erfolgt gemäss Marktwerten. Ist kein Marktwert erhältlich, wird auf branchenübliche Bewertungen abgestellt. Dies betrifft insbesondere:
- Direkte Immobilien: Bewertung nach der Discounted-Cash-flow-Methode
- Direkte Hypotheken: Bewertung zum Nominalwert
- Anteilscheine von nicht börslich gehandelten Fonds und Anlagestiftungen: Bewertung zum Nettoinventarwert (NAV)

7.2 Die Bewertung der Anlagen für die Buchhaltung und die regulatorische Berichterstattung erfolgen gemäss den dafür geltenden Bestimmungen.

8 WAHRNEHMUNG DER STIMMRECHTE

Die GEMINI Sammelstiftung nimmt ihre durch Direktinvestition, Kontrolle oder sonstige Legitimation zustehenden Stimm- und Wahlrechte bei Aktien und aktienähnlichen Papieren (nachfolgend «Aktien-Stimmrechte») bzw. zustehenden Aktionärsrechte im Interesse der Gewährleistung ihrer nachhaltigen Leistungsfähigkeit für die Anlagen im GEMINI Fonds wahr. Die Verantwortung für die Wahrnehmung von der Vorsorgeeinrichtung zustehenden Aktionärsrechten obliegt dem Stiftungsrat. Der Stiftungsrat delegiert die Ausführungsverantwortung der Wahrnehmung zustehender Aktionärsrechte an einen externen, unabhängigen Stimmrechtsberater (Proxy Advisor) im Rahmen eines nicht diskretionären Beratungsmandats, wobei er dabei stets das Vetorecht und die Entscheidungsverantwortung über das Stimmrechts- und Aktionärsverhalten der Vorsorgeeinrichtung beibehält.

Der Stiftungsrat nimmt bei börsenkotierten Aktien von Gesellschaften das Stimmrecht der von ihnen gehaltenen Aktien gemäss Artikel 620–762 des OR wahr. Er äussert sich mindestens zu folgenden Punkten:
- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- Statutenbestimmungen nach Artikel 626 Absatz 2 des OR
- Statutenbestimmungen und Abstimmungen gemäss den Bestimmungen von Artikel 732–735d des OR

Securities Lending ist auch im Zusammenhang mit der gesetzlichen Stimmpflicht erlaubt, sofern die Wahrnehmung der gesetzlichen Stimmpflicht nicht verhindert wird.

Indirekt bzw. über kollektive Anlageformen gehaltene schweizerische Publikumsaktien (z.B. über Anlagestiftungen in Aktien Schweiz) fallen dann unter die gesetzliche Stimmpflicht, wenn der GEMINI Sammelstiftung individuelle Aktien-Stimmrechte eingeräumt werden oder sie das Anlagegefäss selber kontrolliert (z.B. Einanlegerfonds).

8.1 Sicherstellung der Interessenwahrung der Versicherten bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Stimmpflicht

Bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Stimmpflicht wird die Interessenwahrung der Versicherten sichergestellt, indem das Stimmrechtsverhalten der nachhaltigen Gewährleistung der Leistungsfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung am besten entspricht.

8.2 Transparenzregelung und Offenlegungspflicht zum Stimmrechtsverhalten bei Aktienanlagen

Die Offenlegung der Wahrnehmung der gesetzlichen Stimmpflicht gegenüber den Versicherten erfolgt mindestens einmal jährlich.

8.3 Vorsorgewerke mit individueller Anlagestrategie

Vorsorgewerke, die sich der GEMINI Sammelstiftung anschliessen und eine Anlagestrategie ausserhalb der GEMINI Pools beanspruchen, müssen sich ebenfalls an die Vorgaben von Ziffer 8, 8.1 und 8.2 des Anlagereglements halten. Die Vorsorgewerke mit individueller Anlagestrategie können dem Stiftungsrat Vorschläge zur Wahrnehmung und Sicherstellung der Interessen der Versicherten, der Transparenzregelung sowie der Offenlegung ihres Stimmrechtsverhaltens unterbreiten.

9 WERTSCHWANKUNGSRESERVE

9.1 Eine Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Die Bestimmung der notwendigen Wertschwankungsreserve basiert auf finanzökonomischen Überlegungen und aktuellen Gegebenheiten (z.B. Kapitalmarktentwicklung, Allokation der Vermögensanlage, Anlagestrategie, Struktur und Entwicklung des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen, angestrebtes Renditeziel und Sicherheitsniveau). Es gilt der Grundsatz der Stetigkeit.

9.2 Die angeschlossenen Vorsorgewerke sind in der Wahl der Anlagestrategie, der Bildung der Wertschwankungsreserve und der Überwachung der Risikofähigkeit autonom. Die Sammelstiftung berechnet aber zuhanden der angeschlossenen Vorsorgewerke die Reserveanforderungen für die einzelnen Anlagestrategien GEMINI Pool 0, GEMINI Pool 20, GEMINI Pool 35, GEMINI Pool 50, GEMINI Pool Renten 1, GEMINI Pool Renten 2, GEMINI Pool Arbeitgeberbeitragsreserven Money Market Fund und der individuellen Anlagestrategien auf Basis von Annahmen bezüglich der Vorsorgesituation eines Anschlusses. Die Definition der Berechnung und die resultierenden Reserveanforderungen für die einzelnen Anlagestrategien sind in Anhang 4 und Anhang 6 (individuelle Anlagestrategien) wiedergegeben.

10 INTEGRITÄT UND LOYALITÄT DER VERANTWORTLICHEN

10.1 Als ASIP-Mitglied ist die GEMINI Sammelstiftung der ASIP-Charta unterstellt. Die Verhaltensregeln sind für alle für die Sammelstiftung tätigen Personen und Institutionen verbindlich. Diese müssen jährlich mit ihrer Unterschrift bestätigen, sich der ASIP-Charta zu unterstellen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Code of Conduct.

10.2 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Vorsorgeeinrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung erhalten.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Vorsorgeeinrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- die Kenntnis von Aufträgen der Vorsorgeeinrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar daran anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen
- in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Vorsorgeeinrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Vorsorgeeinrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form
- Depots der Vorsorgeeinrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten

10.3 Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung vertreten sein.

10.4 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Vorsorgeeinrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV 2 abgeliefert haben. Ausnahmen bilden Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, sofern sie eine Wertobergrenze von CHF 200 im Einzelfall und CHF 500 pro Jahr nicht übersteigen.

11 RETROZESSIONEN

11.1 Sämtliche an der Vermögensverwaltung der GEMINI Sammelstiftung beteiligten Personen haben jährlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die GEMINI Sammelstiftung keine Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandspflegekommissionen oder Ähnliches zugefallen sind. Beauftragte Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften haben zudem jährlich zu bestätigen, dass sie auf Anlagen aus den Beständen der GEMINI Sammelstiftung keine Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandspflegekommissionen oder Ähnliches an andere Adressaten als die GEMINI Sammelstiftung selbst bezahlt haben.

11.2 Mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Stiftungsrat können Beauftragte der GEMINI Sammelstiftung Retrozessionen oder Ähnliches entgegennehmen und mit den mit der GEMINI Sammelstiftung vereinbarten Gebühren verrechnen. Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften sind nur auf schriftliche Genehmigung der GEMINI Sammelstiftung hin berechtigt, diese Retrozessionen oder Ähnliches auszubezahlen. Die ausbezahlten und erhaltenen Beträge sind von den Beauftragten jährlich detailliert auszuweisen.

12 NACHHALTIGKEIT, ESG-THEMATIK

12.1 Im Investitionsverhalten und in der Produkteselektion sind die Aspekte Umwelt (E), Soziales (S) und Governance (G) zu berücksichtigen.

In Bezug auf Nachhaltigkeitsaktivitäten orientiert sich die GEMINI Sammelstiftung an allgemein anerkannten Normen. Dies umfasst insbesondere die Schweizer Gesetze und von der Schweiz mitgetragene internationale Konventionen.

Die Implementierung von Nachhaltigkeitsaktivitäten erfolgt nach fundierter Prüfung der Auswirkungen auf die klassischen Vorsorgeziele wie Rendite, Risiko, Diversifikation und Anlageuniversum.

Bei der Auswahl der Vermögensverwalter soll Nachhaltigkeit als Kriterium einfliessen, wobei dadurch die Erreichung der Vorsorgeziele nicht beeinträchtigt werden sollte.

Die verantwortlichen Gremien der GEMINI Sammelstiftung beschäftigen sich im Rahmen ihrer Sitzungen regelmässig und in angemessenen Abständen mit dem Thema Nachhaltigkeit.

13 INKRAFTTRETEN

13.1 Das vorliegende Anlagereglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2024 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Zürich, 26. Mai 2025

GEMINI Sammelstiftung

Vital G. Stutz
Präsident des Stiftungsrats

Anita Auf der Maur
Vizepräsidentin des Stiftungsrats

1 GESAMTVERMÖGEN

1.1 Innerhalb der durch die Anlagestrategie vorgegebenen Anlagekategorien und Bandbreiten erfolgt die Umsetzung nach dem Grundsatz der Risikodiversifikation, indem die Anlagen über Subkategorien und Einzeltitel breit investiert werden.

1.2 Die Umsetzung erfolgt grundsätzlich nach dem Core-Satellite-Ansatz, bei dem aktives Management nur dort betrieben wird, wo aufgrund von Marktineffizienzen auch eine realistische Möglichkeit besteht, eine Outperformance gegenüber dem Gesamtmarkt zu erzielen, um Verwaltungskosten möglichst effizient einzusetzen.

1.3 Eine konsistente Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen bezüglich der aktiven und passiven Steuerung aller bewirtschafteten Segmente und Grössen sorgt für eine klare Performanceverantwortung.

1.4 Die Verwaltung der Immobilienanlagen erfolgt durch den Anlageausschuss. Für die anderen Anlagekategorien beauftragt der Anlageausschuss externe Verwalter (Fonds- oder Mandatsumsetzungen) für die Umsetzung des Anlagekonzepts.

2 GELDMARKTANLAGEN

2.1 Es dürfen Geldmarktanlagen in CHF mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten getätigt werden. In Ausnahmefällen können auch Geldmarktanlagen in Fremdwährungen erfolgen.

2.2 Die Auswahl der Anlagen erfolgt mit dem Ziel, einen marktkonformen Ertrag zu erwirtschaften. Sie berücksichtigt eine hohe Schuldnerqualität (mind. A-Rating oder gleichwertig) und die Erhaltung eines angemessenen Liquiditätsgrads.

2.3 Der Anteil an kurzfristigen Anlagen darf pro Bankengruppe nicht mehr als 5% des Gesamtvermögens ausmachen.

3 HYPOTHEKEN UND DARLEHEN

3.1 Neben kollektiven Anlagen in Hypothekenfonds bzw. Anlagestiftungen dürfen Darlehen mit Grundpfandsicherheiten zu marktkonformen Bedingungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, gemischtwirtschaftliche oder private Unternehmen erstklassiger Bonität gewährt werden. Die Vergabe von Darlehen bedarf der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrats.

4 OBLIGATIONEN CHF

4.1 Es dürfen auf CHF lautende Obligationen, Kassenobligationen, Kassascheine, Notes, Schuldverschreibungen, Options- und Wandelanleihen erworben werden.

Als Schuldner kommen die öffentliche Hand und supranationale Institutionen (z.B. Weltbank) wie auch Banken bzw. Finanzgesellschaften und Industriegesellschaften mit Mindestrating BBB- in Frage.

4.2 Es dürfen zum Marktwert berechnet zu keinem Zeitpunkt mehr als 5% der Anlagekategorie in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden. Ausgenommen sind Anleihen der Eidgenossenschaft, der Kantone und Pfandbriefe.

Aus Liquiditätsgründen dürfen nicht mehr als 5% des Bestands an Obligationen CHF in Kassenobligationen und Kassascheine angelegt werden.

4.3 Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.

4.4 Forderungen, die nicht auf einen festen Nominalwert lauten bzw. nicht unter Artikel 53 Absatz 1 lit. b BVV 2 aufgeführt sind, werden den alternativen Anlagen zugeordnet.

5 OBLIGATIONEN FREMDWÄHRUNGEN

5.1 Es dürfen auf fremde Währungen lautende fest- und variabel verzinsliche Obligationen, einschliesslich Options- und Wandelanleihen, High Yield Bonds und Emerging Markets Debt erworben werden.

Als Schuldner kommen die öffentliche Hand und supranationale Institutionen (z.B. Weltbank) wie auch Banken bzw. Finanzgesellschaften und Industriegesellschaften mit Mindestrating BBB- in Frage. Bei Options-, Wandelanleihen, High Yield Bonds und Emerging Markets Debt kann der Stiftungsrat vom Mindestrating BBB- abweichen.

5.2 Es dürfen zum Marktwert berechnet zu keinem Zeitpunkt mehr als 5% der Anlagekategorie Obligationen Fremdwährungen in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden; vorbehalten bleibt die Ausübung von allfälligen Bezugs- und Zeichnungsrechten. Ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften bester Bonität (AAA).

5.3 Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.

5.4 Forderungen, die nicht auf einen festen Nominalwert lauten bzw. nicht unter Artikel 53 Absatz 1 lit. b BVV 2 aufgeführt sind, werden den alternativen Anlagen zugeordnet.

6 AKTIEN SCHWEIZ

6.1 Es dürfen Aktien, aktienähnliche Wertpapiere (Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine etc.) sowie Optionsscheine zum Erwerb solcher Papiere erworben werden.

6.2 Es dürfen nicht mehr als 5% des Aktienkapitals einer Gesellschaft erworben werden. Diesem Prozentsatz ist jederzeit Rechnung zu tragen; aufgrund von Aktienrücknahmen etc. ist die Einhaltung innert nützlicher Frist zu gewährleisten.

6.3 Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.

7 AKTIEN AUSLAND

7.1 Es dürfen Aktien, aktienähnliche Wertpapiere (Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine etc.) und Optionsscheine zum Erwerb solcher Papiere erworben werden.

Für Anlagen in Emerging Markets gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 8.1.

7.2 Es dürfen nicht mehr als 5% des Aktienkapitals einer Gesellschaft erworben werden. Diesem Prozentsatz ist jederzeit Rechnung zu tragen; aufgrund von Aktienrücknahmen etc. ist die Einhaltung innert nützlicher Frist zu gewährleisten.

7.3 Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.

7.4 Währungsabsicherungen sind zulässig.

8 SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

8.1 Aktien Emerging Markets

8.1.1 Um dem Grundsatz einer Risikodiversifikation Folge zu leisten, dürfen nur Anteile von Anlagefonds oder Aktien «fondsähnlicher» Gesellschaften erworben werden, die in diesen Märkten investieren. Direktanlagenmandate sind keine zu vergeben.

8.1.2 Die Anlagen müssen an einer Börse kotiert sein oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.

8.2 Währungsmanagement

8.2.1 Es kann zur Reduktion der Währungsrisiken eine «Overlay-Strategie» über das gesamte Fremdwährungsengagement angewandt werden.

8.2.2 Als Gegenpartei sind ausschliesslich gut beurteilte Banken/Broker zu berücksichtigen, die über ein Rating von mindestens A verfügen.

8.2.3 Die Währungsallokation erfolgt grundsätzlich in den vier Hauptwährungsblöcken CHF, EUR, USD und JPY.

8.2.4 Bei den Anlagen muss es sich um Währungen resp. Produkte handeln, die regelmässig gehandelt werden oder bei denen die Gegenpartei regelmässig einen Marktpreis stellt.

8.2.5 Das gesamte Währungsexposure darf 30% aller Vermögenswerte nicht übersteigen.

8.3 Alternative Anlagen

8.3.1 Als alternative Anlagen gelten Investitionen in Private Equity, Hedge Funds und Commodities, die aufgrund ihrer Rendite-Risiko-Struktur eine überdurchschnittliche Rendite erwarten lassen, wobei das gesamte Risiko des Portfolios nicht wesentlich erhöht werden soll, insbesondere aber das Downside-Risiko infolge von Zins- und Aktienmarktschwankungen reduziert werden kann.

8.3.2 Um dem Grundsatz einer Risikodiversifikation Folge zu leisten, dürfen nur Kollektivanlagen wie spezialisierte Fonds, Multimanagerfonds, Beteiligungsgesellschaften, Limited Partnerships u.a. erworben werden, die in diese Anlageformen investieren. Direktanlagen sowie Anlagen mit Nachschusspflichten sind ausgeschlossen.

8.3.3 Die getätigten Investitionen sind durch ein Monitoring zu überwachen, das mindestens quartalsweise durch ein externes, spezialisiertes Unternehmen vorzunehmen ist.

8.3.4 Komplexere Forderungen, die nicht auf einen festen Nominalwert lauten bzw. nicht unter Artikel 53 Absatz 1 lit. b BVV 2 aufgeführt sind, müssen den alternativen Anlagen zugeordnet werden. Dazu gehören insbesondere verbriefte Forderungen (z.B. Asset Backed Securities, Collateralized Debt Obligations) als auch Forderungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, sowie Senior Secured Loans.

9 DERIVATIVE INSTRUMENTE

9.1 Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist grundsätzlich erlaubt, wenn sie von den Basisanlagen abgeleitet sind, die gemäss BVV 2 erlaubt sind. Im Vordergrund stehen der Ausbau, die Reduktion oder die Absicherung bestehender Positionen. Derivative Instrumente dürfen auch für den Aufbau von neuen Positionen verwendet werden.

9.2 Derivative Instrumente dürfen nur im Rahmen der externen Vermögensverwaltungsmandate oder nach Beschluss des Anlageausschusses durch den Custodian umgesetzt werden.

9.3 Beim Handel mit Derivaten, die unter das FinfraG (Finanzmarktinfrastrukturgesetz) fallen, sind die Pflichten einer kleinen finanziellen Gegenpartei (gemäss Art. 99ff FinfraG) einzuhalten und mit den Vermögensverwaltern vertraglich zu regeln:

- Meldepflicht gemäss Meldekaskade und Rahmenvertrag mit Gegenpartei (Art. 104 Abs. 1 FinfraG). Auf eine explizite vertragliche Regelung kann verzichtet werden, wenn Derivate ausschliesslich mit grossen finanziellen Gegenparteien mit Sitz in der Schweiz gehandelt werden
- Risikominderungspflicht (Art. 108 und 110 FinfraG). Diese kommt bei Devisentermingeschäften nicht zur Anwendung

Der Einsatz von Derivaten innerhalb von Kollektivanlagen wird vom FinfraG nicht tangiert. Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2 lit. c FinfraG) sind nicht erlaubt, ausser diese erstattet die Meldung für die Vorsorgeeinrichtung im Einklang mit den Bestimmungen des FinfraG.

10 SECURITIES LENDING

10.1 Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird oder weitere aufsichtsrechtliche Vorgaben (z.B. FINMA-Richtlinien) nicht eingehalten werden (siehe Ziffer 8 des Reglements).

11 LIEGENSCHAFTEN INLAND UND AUSLAND

11.1 Es sind nur Investitionen via Kollektivanlagen zugelassen.

12 INFRASTRUKTURANLAGEN

12.1 Infrastrukturanlagen umfassen Anlagen, Einrichtungen und Dienstleistungen, von denen die wirtschaftliche Produktivität der Gesellschaft oder einer Organisation abhängt. Es sind nur Investitionen via Kollektivanlagen zugelassen.

12.2 Währungsabsicherungen sind zulässig.

13 KLUMPENRISIKO

13.1 Bei Investitionen in Anlagefonds dürfen 10% des Gesamtkapitals des betreffenden Fonds nicht überschritten werden. Ausnahmen sind durch den Stiftungsrat zu genehmigen. Es ist weiter darauf zu achten, dass das Gesamtengagement (Beteiligungen, Forderungen etc.) bei einer Gesellschaft 10% des Gesamtvermögens nicht überschreitet.

FUNKTIONENDIAGRAMM

Das Funktionendiagramm beschreibt die Organe und Parteien der GEMINI Sammelstiftung und deren Funktionen im Anlageprozess.

Kürzel	Funktionsträger
SR	Stiftungsrat
AA	Anlageausschuss
GF	Geschäftsführer (GF)
GS	Geschäftsstelle (GS)
VOKO Indi	Vorsorgekommission mit individueller Strategie
IC	Investment Consultant
FLGC	Investment Controller (Fondsleitung/Global Custodian)
PKE	Pensionskassenexperte
VV	Vermögensverwalter

Kürzel	Funktion	Beschreibung
A	Antrag	Sofern nicht periodisch oder laufend durchzuführen
P	Planung	Koordination, Auftragserteilung, Terminkontrolle etc.; Ausführungsverantwortung
D	Durchführung	Nach Auftrag der planenden Instanz
E	Entscheid	Entscheid über Varianten/Anpassungen, Einführungszeitpunkt etc.
K	Kontrolle	Kontrolle und Plausibilisierung des erarbeiteten Resultats
I	Information	Bezeichnete Instanz durch planende oder durchführende Instanz zu informieren

ANHANG 2 – FUNKTIONENDIAGRAMM

Organisation	SR	VOKO Indi	AA	GF/GS	IC	FLGC	VV	PKE VV
Eigene Organisation								
Definition der Gremien und Bestimmung der Mitglieder	E			P/D				
Externe Dienstleister								
Koordination zwischen Stiftungsrat, Anlageausschuss, Vorsorge-kommission, Depotbank (Global Custodian), Vermögensverwalter, Investment Controller, externem Dienstleister und Investment Consultants				P/D				
Wahl externer Berater bzw. Dienstleister	E		I	P/D				
Wahl Investment Consultants	E	E	A/P	D	I	I		
Wahl Investment Controller, Depotbank	E	I	I	A/D	I	I	I	
Wahl Fondsleitung	E		I	P/D	I	I	I	
Wahl externer Vermögensverwalter, Kündigung Vermögensverwaltungsmandate inkl. Anlageprodukte	E	A	A	P/D	I	I	I	
Wahl externer Vermögensverwalter, Kündigung Vermögensverwaltungsmandate inkl. Anlageprodukte (Vorsorgewerke mit individueller Anlagestrategie)	E	A	I	P/D	I	I	I	
Kauf und Verkauf von Liegenschaften	E		I	A/P/D	I	I		
Reglemente								
Anlagereglement	E	A	I/A	A/D	I	I	I	
Anlagestrategie								
Zieldefinition								
Asset-Liability-Modelling, Bestimmung der Sollrendite	E/K	I	I	A/P	D	I		D
Definition der Finanzierungsziele (Zielrendite)	E/K	I	I	A/P	(D)	I		D
Strategie								
Definition einer Ertrags- und risikokonformen Anlagestrategie	E/K	A	A	P/D	I/K	I	I	I
Jährliche Berechnung/Festlegung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserven (vgl. Anhang 3 und Anhang 6)	E	I	I	A/P	D	I	I	I
Festlegen der für die Performancebeurteilung relevanten Benchmarks	E	A	A	D	I/K	I	I	
Umsetzung*								
Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der übergeordneten Vorgaben	I/K	I/K	I/D/K	P/K	I/K	I	D	

* Die Umsetzung wird detailliert im Rebalancing-Konzept dargestellt.

ANLAGESTRATEGIEN

GEMINI Pool 0

GEMINI Pool 0 wird über ein gemischtes Investmentvehikel eines spezialisierten Vermögensverwalters extern umgesetzt. Dazu wurde vom Stiftungsrat das Produkt CSA Mixta-BVG Basic L2 der Credit Suisse Anlagestiftung bestimmt.

Anlagekategorien	SAA [1] in %	Vergleichsindex
Liquidität CHF*	5	FTSE CHF 3m Eurodeposit
Obligationen CHF*	38	SBI Domestic AAA-BBB TR
Hypotheken*	30	SBI Domestic AAA-A 1-3y TR
Immobilien Schweiz*	27	KGAST Immo-Index

GEMINI Pool 25

Anlagekategorien	Minimum in %	SAA [1] in %	Maximum in %	Vergleichsindex
Liquidität CHF*	0	3	15	FTSE CHF 3m Eurodeposits
Obligationen CHF*	16	19	21	SBI AAA-A TR CHF
Obligationen FW*	17	21	25	Keine
Davon Staatsanleihen FW hedged*	5	6	7	BBG Global AGG TRSY and Gov. Rel. Gross Ex CNY Gross hedged CHF
Davon Unternehmensanleihen FW hedged*	9	11	13	BBG Global AGG Corp and Sec Gross hedged CHF
Davon Global High Yield hedged*	3	4	5	BBG Global High Yield Corporate Gross hedged CHF
Aktien Schweiz *	7	9	11	SPI Gross CHF
Aktien Ausland*	14	16	18	MSCI World ex CH ESG Universal Net USD
Alternative Anlagen**	0	0	2	Portfoliorendite
Immobilien Schweiz nicht kotiert**	15	20	25	Portfoliorendite
Immobilien Ausland nicht kotiert**	2	5	7	Portfoliorendite
Hypotheken Schweiz**	0	2	4	Portfoliorendite
Infrastruktur**	0	5	7	Portfoliorendite

* Kern
**Satellite
[1] Strategic Asset Allocation

GEMINI Pool 35

Anlagekategorien	Minimum in %	SAA [1] in %	Maximum in %	Vergleichsindex
Liquidität CHF*	0	3	13,5	FTSE CHF 3m Eurodeposits
Obligationen CHF*	13	15	17	SBI AAA-A TR CHF
Obligationen FW*	12	15	18	Keine
Davon Staatsanleihen FW hedged*	2	3	4	BBG Global AGG TRSY and Gov. Rel. Gross Ex CNY Gross hedged CHF
Davon Unternehmensanleihen FW hedged*	7	8	9	BBG Global AGG Corp and Sec Gross hedged CHF
Davon Global High Yield hedged*	3	4	5	BBG Global High Yield Corporate Gross hedged CHF
Aktien Schweiz*	10	12	14	SPI Gross CHF
Aktien Ausland*	10	11,5	13	MSCI World ex CH ESG Universal Net USD
Aktien Ausland hedged*	10	11,5	13	MSCI World ex CH ESG Universal Net hedged CHF
Alternative Anlagen**	0	0	2	Portfoliorendite
Immobilien Schweiz nicht kotiert**	15	20	25	Portfoliorendite
Immobilien Ausland nicht kotiert**	1,5	5	7	Portfoliorendite
Hypotheken Schweiz**	0	2	4	Portfoliorendite
Infrastruktur**	0	5	7	Portfoliorendite

* Kern
**Satellite
[1] Strategic Asset Allocation

GEMINI Pool 50

Anlagekategorien	Minimum in	SAA [1] in	Maximum in	Vergleichsindex
Liquidität CHF*	0	3	12,5	FTSE CHF 3m Eurodeposits
Obligationen CHF*	6	8	10	SBI AAA-A TR CHF
Obligationen FW*	5	7	9	Keine
Davon Unternehmensanleihen FW hedged*	2,5	3,5	4,5	BBG Global AGG Corp and Sec Gross hedged CHF
Davon Global High Yield hedged*	2,5	3,5	4,5	BBG Global High Yield Corporate Gross hedged CHF
Aktien Schweiz*	15	17	19	SPI Gross CHF
Aktien Ausland*	11	13	15	MSCI World ex CH ESG Universal Net USD
Aktien Ausland hedged*	18	20	22	MSCI World ex CH ESG Universal Net hedged CHF
Alternative Anlagen**	0	0	2	Portfoliorendite
Immobilien Schweiz nicht kotiert**	15	20	25	Portfoliorendite
Immobilien Ausland nicht kotiert**	1,5	5	7	Portfoliorendite
Hypotheken Schweiz**	0	2	4	Portfoliorendite
Infrastruktur**	0	5	7	Portfoliorendite

[1] Strategic Asset Allocation
* Kern
**Satellite

GEMINI Pool Renten 1

Anlagekategorien	Minimum in %	SAA [1] in %	Maximum in %	Vergleichsindex
Liquidität CHF*	0	3	15	FTSE CHF 3m Eurodeposits
Obligationen CHF*	10,5	12	13,5	SBI AAA-A TR CHF
Obligationen FW*	18,5	22	25,5	Keine
Davon Staatsanleihen FW hedged*	4	5	6	BBG Global AGG TRSY and Gov. Rel. Gross Ex CNY Gross hedged CHF
Davon Unternehmensanleihen FW hedged*	11,5	14	16,5	BBG Global AGG Corp and Sec Gross hedged CHF
Davon Global High Yield hedged*	0	3	3,5	BBG Global High Yield Corporate Gross hedged CHF
Aktien Schweiz*	8,5	10	11,5	SPI Gross CHF
Aktien Ausland*	19	22	25	MSCI World ex CH ESG Universal Net USD
Alternative Anlagen**	0	0	2	MSCI World ex CH ESG Universal Net hedged CHF
Immobilien Schweiz nicht kotiert**	17	20	23	Portfoliorendite
Immobilien Ausland nicht kotiert**	1,5	4	6	Portfoliorendite
Hypotheken Schweiz**	0	2	4	Portfoliorendite
Infrastruktur**	0	5	6	Portfoliorendite

[1] Strategic Asset Allocation
* Kern
**Satellite

GEMINI Pool Renten 2

Anlagekategorien	Minimum in %	SAA [1] in %	Maximum in %	Vergleichsindex
Liquidität CHF*	0	6	15	FTSE CHF 3m Eurodeposits
Obligationen CHF*	23,5	27	30,5	SBI AAA-A TR CHF
Obligationen FW*	27	35	41	Keine
Davon Staatsanleihen FW hedged*	7,5	10	12,5	BBG Global AGG TRSY and Gov. Rel. Gross Ex CNY Gross hedged CHF
Davon Unternehmensanleihen FW hedged*	17	20	23	BBG Global AGG Corp and Sec Gross hedged CHF
Davon Global High Yield hedged*	2,5	5	5,5	BBG Global High Yield Corporate Gross hedged CHF
Aktien Schweiz*	3,5	4	4,5	SPI Gross CHF
Aktien Ausland*	4	5	6	MSCI World ex CH ESG Universal Net USD
Immobilien Schweiz nicht kotiert**	10	16	22	Portfoliorendite
Immobilien Ausland nicht kotiert**	0	2	4	Portfoliorendite
Hypotheken Schweiz**	3	5	7	Portfoliorendite

GEMINI Pool Arbeitgeberbeitragsreserve

Die Strategie GEMINI Pool Arbeitgeberbeitragsreserve ist vollständig in den Pictet CH-Short Term Money Market CHF-J investiert.

[1] Strategic Asset Allocation
* Kern
**Satellite

BERECHNUNG DER ZIELGRÖSSE DER WERTSCHWANKUNGSRESERVE

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird mithilfe des Konzepts des externen Investment Consultant festgelegt.

Die Höhe der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve hängt grundsätzlich von folgenden Faktoren ab:
- Höhe der Sollrendite
- Anlagestrategie
- Historische Rendite der Anlagestrategie
- Historische Volatilität (Risiko) und Korrelationen der einzelnen Anlagekategorien
- Ermittelte Ausfallwahrscheinlichkeit
- Möglichkeit von Sanierungsbeiträgen

Die Sollrendite wird vom Experten für berufliche Vorsorge aufgrund der eingegangenen Verpflichtungen berechnet.

Die langfristigen Charakteristika der Anlagestrategie (insbesondere Schwankungsrisiko und Rendite) werden auf Basis der Renditen, der Volatilität und der Korrelationen einer Referenzperiode berechnet.

Zielgrösse der Wertschwankungsreserve in %

	Umhüllende Vorsorgepläne	Rein überobligatorische Vorsorgepläne
GEMINI Pool 0	5,3	7,4
GEMINI Pool 25	10,1	15,6
GEMINI Pool 35	11,9	18,4
GEMINI Pool 50	15,5	24,7
GEMINI Pool Renten 1	13,1	
GEMINI Pool Renten 2	5,5	

Ein Vorsorgeplan wird als umhüllend bezeichnet, wenn er über den Bereich des BVG-Obligatoriums hinaus auch überobligatorische Leistungen vorsieht. Rein überobligatorische Pläne versichern das BVG-Obligatorium nicht, da es bereits in einem anderen Vorsorgeplan versichert ist.

Dem Vorsichtsprinzip folgend wird empfohlen, weitere Reserven zu äufnen, um auch mehrjährige Marktrückschläge kompensieren zu können. Im Rahmen einer Teilliquidation ist die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve gemäss dem vorliegenden Anlagereglement und den entsprechenden Anhängen relevant.

REBALANCING-KONZEPT

Das Rebalancing-Konzept bezieht sich auf die Anlagestrategien GEMINI Pool 0, GEMINI Pool 20, GEMINI Pool 35, GEMINI Pool 50, GEMINI Pool Renten 1, GEMINI Pool Renten 2 und GEMINI Pool Arbeitgeberbeitragsreserven Money Market Fund.

Rebalancing-Konzept

Vermögen	Anlagetaktik	Verantwortung	Überwachungsfrequenz
Kern	Passiv	Vermögensverwalter	Monatlich
Satellite	Passiv	Anlageausschuss	Monatlich
Gesamtvermögen	Passiv	Anlageausschuss	Monatlich

GEMINI

GEMINI Sammelstiftung c/o Avadis Vorsorge AG
Zollstrasse 42 | 8031 Zürich | T +41 58 585 33 00 | www.gemini.ch

072025